

Aktenzeichen:

3 RK 24/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Revisionsverfahren

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

in Sachen

Klägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Beklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1962, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s

als Vorsitzender,

die Bundesrichter Dr. S c h r a f t

und Dr. L a n g k e i t sowie

die Bundessozialrichter N o t t b o h m

und T i e d t,

für Recht erkannt:

Die Revision der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gegen das Urteil des Landessozialgerichts in Celle vom 27. November 1957 wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, Zahnarzt O , beschäftigte in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 einen Assistenten, Valentin Stöß, der nach entsprechender Ausbildung am 30. September 1952 die Prüfung als Dentistenassistent abgelegt und nach einjährigem Besuch eines Lehrinstituts am 28. September 1953 die staatliche Anerkennung als Dentist erhalten hatte. Stöß nahm in der Folgezeit vom 13. bis 26. April 1955 noch an einem Fortbildungskursus über Mund- und Kieferkrankheiten sowie über Arzneimittelkunde am Lehrinstitut des Bundesverbandes der deutschen Zahnärzte in Hannover teil und erhielt am 26. Mai 1955 die Bestallung als Zahnarzt. Die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse - als die für die Erhebung von Beiträgen zuständige Pflichtkrankenkasse - erließ am 22. April 1955 einen Beitragsbescheid, mit dem sie dem Kläger im Hinblick auf die Beschäftigung des Assistenten Stöß, der am 1. Oktober 1954 Mitglied der Barmer Ersatzkasse geworden war, für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 einen Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 684,-- DM in Rechnung stellte. Der Kläger legte rechtzeitig Widerspruch ein, dem die Beklagte jedoch mit ihrem Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1955 nicht abhalf: Die Tätigkeit von Stöß entspreche nicht den Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil diese Tätigkeit nicht der Beschäftigung eines Assistenzzahnarztes mit Hochschulstudium gleichgestellt werden könne. Die gesamte Ausbildung von Stöß bis zur Approbation als Zahnarzt diene der Ergänzung und Erweiterung praktischer Kenntnisse im Beruf, so daß Versicherungspflicht in der Sozialversicherung bestehe.

Das Sozialgericht (SG), das die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zum Verfahren beilud, wies die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Aufhebungs- und Feststellungsklage durch Urteil vom 19. Juni 1956 mit der Begründung ab, die Tätigkeit von Stöß als Dentistenassistent habe nicht der Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung, sondern der Ergänzung seiner praktischen Ausbildung gedient.



- 3 -

Der Kläger legte gegen das ihm am 2. Juli 1956 zugestellte Urteil des SG am 19. Juli 1956 Berufung ein, mit der er geltend machte, Stöß habe seine praktische Ausbildung am 30. September 1952 mit der Prüfung als Dentistenassistent beendet. Anschließend daran habe die wissenschaftliche Ausbildung von Stöß begonnen, die er - nach einjährigem Besuch des Lehrinstituts in Hannover - mit der staatlichen Dentistenprüfung abgeschlossen habe. Die weitere zweijährige Tätigkeit als zahnärztlicher Assistent sei erforderlich gewesen, um bei den Krankenkassen zugelassen zu werden. Die Beklagte beantragte Zurückweisung der Berufung des Klägers, da Stöß ihrer Ansicht nach während seiner Beschäftigung als Dentistenassistent nicht zu oder während seiner wissenschaftlichen Ausbildung tätig gewesen sei. Die Beigeladene schloß sich der Ansicht der Beklagten an und beantragte, die Berufung zurückzuweisen. - Die Zahnärztekammer Niedersachsen teilte auf Anfrage des Landesozialgerichts (LSG) unter dem 19. November 1952 mit, sie halte die Tätigkeit eines Dentistenassistenten nach Ablegung der staatlichen Prüfung als vorwiegend wissenschaftliche Ausbildung im Sinne des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO für versicherungsfrei.

Das LSG hob das Urteil des SG vom 19. Juni 1956 sowie die Bescheide der Beklagten auf und stellte fest, daß Stöß in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 nicht der Sozialversicherungspflicht unterlag. Die praktische Ausbildung zum Dentisten habe in einer dreijährigen Lehrzeit nebst anschließender Prüfung und einer zweijährigen Assistentenzeit bestanden, während der nächste - einjährige - Ausbildungsabschnitt an einem Lehrinstitut überwiegend theoretischen Unterweisungen gedient habe. Anschließend an diese Ausbildung sei die Dentistenprüfung abzulegen gewesen, durch die der Prüfling die staatliche Anerkennung als Dentist im Sinne des § 123 RVO erworben habe. Die vom Kläger hiernach am 28. September 1953 abgelegte Prüfung sei theoretisch-wissenschaftlicher Art gewesen. Dies ergebe sich aus den Prüfungsfächern, die in § 9 der Prüfungsordnung für Dentisten vom 2. Januar 1952 (MBI i.V. S. 66) aufgeführt seien. Der wissenschaftlichen Ausbildung habe auch die weitere zweijährige praktische Tätigkeit als Dentistenassistent



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

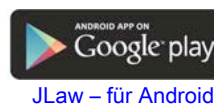
- 4 -

gedient, die nach § 26 der Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1938 (RGBl I 29) Voraussetzung für die Zulassung gewesen sei. Eine solche Assistentenzeit hätten auch die Assistenzzahnärzte nach Erlangung der Approbation nachzuweisen. Die Assistententätigkeit der Dentisten könne zumindest nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (ZHG) nicht anders beurteilt werden als die - als versicherungsfrei anerkannte - praktische Ausbildung der Assistenzzahnärzte während der beiden Assistentenjahre. Entscheidend für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sei allein, ob die nach der staatlichen Anerkennung als Dentist vorgeschriebene weitere Tätigkeit vor der Zulassung zur Kassenpraxis "zur wissenschaftlichen Ausbildung" geleistet werde, nicht hingegen, ob die vorausgegangene Ausbildung wissenschaftlich gewesen sei. Die Ausbildung des Klägers in seinem Dentisten-Assistentenjahr in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 habe den Zweck verfolgt, ihn zu fördern, um ihm die selbständige Berufsausübung in eigener Praxis zu ermöglichen. Die während eines Hochschulstudiums vorwiegend wissenschaftlich ausgebildeten Assistenzzahnärzte bedürften der Tätigkeit während des Assistentenjahres zu ihrer praktischen Vervollkommnung; die Dentisten, die nach fünfjähriger praktischer Ausbildung nur an einem Jahreskursus in einem Lehrinstitut teilgenommen hätten, seien für die Erlangung der Anerkennung als Zahnarzt hingegen besonders auf eine wissenschaftliche Weiterbildung angewiesen. Die Gleichstellung der beiden Ausbildungswege müsse vor allem durch die zwischen den Lehrgängen an den Lehrinstituten zugebrachte Ausbildungszeit im Assistentenjahr erreicht werden. Das für einen Zahnarzt erforderliche wissenschaftliche Rüstzeug und eine methodisch-theoretische Unterweisung könnten unmöglich während des zweiwöchigen Fortbildungslehrganges, wie ihn Stöß vom 13. bis 26. April 1955 zur Erlangung der Bestallung als Zahnarzt abgelegt habe, vermittelt werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die beigelegene BfA legte gegen das ihr am 3. April 1958 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 16. April 1958 - beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 18. April 1958 - Revision mit dem Antrag ein,

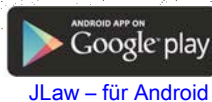
die Klage in Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Die Revisionsklägerin begründete ihre Revision mit dem beim BSG am 28. Mai 1958 eingegangenen Schriftsatz vom 21. Mai 1958. Sie macht zunächst in verfahrensrechtlicher Hinsicht geltend, daß sie vom LSG nur nach § 75 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigelegt worden sei. Indessen seien die Rentenversicherungsträger in Streitigkeiten aus dem Lohnabzugsverfahren nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen. In materiell-rechtlicher Hinsicht sei darauf hinzuweisen, daß das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) die Vorschrift des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO nicht in vollem Umfang übernommen habe, so daß u.a. Assistenten, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung tätig sind, nicht mehr versicherungsfrei seien. Trotzdem sei eine Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich, um den Charakter der von den Pflichtassistenten geleisteten Beiträge klarzustellen. Notwendige Voraussetzung der Versicherungsfreiheit nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO sei, daß die Tätigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung gedient habe. Eine solche könne aber nur angenommen werden, wenn ein Studium im Mittelpunkt einer Ausbildung stehe. Diese Stellungnahme der Revisionsklägerin stelle kein Werturteil in bezug auf die nicht-akademische Ausbildung von Zahnärzten dar. Es sei ohne Bedeutung, daß das Gesetz vom 31. März 1952 zwei Ausbildungswege kenne, die zur Berufsbezeichnung "Zahnarzt" führten. Die unterschiedlichen beruflichen Ausbildungswege zwingen sozialversicherungsrechtlich auch zu einer entsprechend unterschiedlichen Beurteilung.

Der Kläger beantragte,
die Revision zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beklagte gab keine Stellungnahme ab.

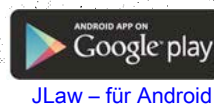
Die kraft Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist von der BfA form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden.

Für die Prüfung der sachlich-rechtlichen Frage des Rechtsstreits kommt es darauf an, ob die Assistententätigkeit des Klägers unter den Begriff der "wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf" im Sinne des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO fällt, die damals Versicherungsfreiheit in der Kranken- und damit auch in der Angestelltenversicherung begründete (vgl. § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - idF der Ersten Vereinfachungsverordnung - 1. VereinfVO - vom 17. März 1945, RGBl I 41; zur Geltung dieser Vorschrift siehe BSG 15, 65, 68 f), oder ob es sich bei dieser Tätigkeit in erster Linie um eine praktische Ausbildung gehandelt hat, die nicht einer mit Ablegung der Dentistenprüfung bereits beendeten wissenschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen ist. In diesem Sinne war in der Rechtsprechung der Versicherungsbehörden vor Inkrafttreten des Zahnheilkundengesetzes vom 31. März 1952 (BGBl I 221) angenommen worden, daß die Ableistung des Assistenten-Pflichtjahres von Dentisten nach bestandener Dentistenprüfung keine wissenschaftliche Ausbildung, sondern eine praktische Tätigkeit darstellt (vgl. Breithaupt, 41. Jg. - 1952 - S. 962 Nr. 361); in gleichem Sinne war von der Rechtsprechung die zweijährige, zur Kassenzulassung geforderte praktische Tätigkeit eines Dentisten nach Ablegung seiner staatlichen Prüfung beurteilt worden (vgl. Breithaupt, 42. Jg. - 1953 - S. 652 Nr. 225). Bei Prüfung der Frage, ob diese Ausbildungszeiten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 1. April 1952 eine andere Bedeutung erlangt haben, bedarf der Ausbildungsgang der Dentisten in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Zahnheilkundengesetzes und danach - auf Grund des Zahnheilkundengesetzes - der Klarstellung.

Die Dentisten hatten bis zum 31. März 1952 zunächst für die Zulassung zur staatlichen Prüfung als Dentist folgende Voraus-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



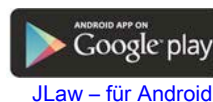
- 7 -

setzungen zu erfüllen: eine dreijährige Ausbildung bei einem staatlich anerkannten Dentisten mit anschließender Dentisten-Assistentenprüfung; danach eine Tätigkeit als Dentisten-Assistent von mindestens zweijähriger Dauer; ferner mindestens einjährigen regelmäßigen Besuch eines Lehrinstituts für Dentisten (vgl. Erl. des Reichsministers des Innern vom 2.1.1942, IV d 1/42 - 3680 -, MBl i.V. S. 58). Die Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung mit der Anerkennung des Prüflings als "Dentist im Sinne der RVO" (§ 123) berechnete aber "zur selbständigen Ausübung des Dentistenberufs nur in Verbindung mit einer Bescheinigung über eine weitere einjährige Tätigkeit als Dentistenassistent" (§ 7 Abs. 3 des angeführten Erlasses vom 2.1.1942). Außerdem war Voraussetzung für die Zulassung eines Dentisten zur Kassenpraxis eine zweijährige Tätigkeit nach der Anerkennung gemäß § 123 RVO (§ 26 Abs. 1 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 9. Mai 1935, RGBI I 594, idF der Fünften Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 12.1.1938, RGBI I 29). Diese Regelung des Ausbildungsweges der Dentisten ist auch durch die hier zu berücksichtigende Niedersächsische Zulassungsordnung vom 7. August 1945 mit den Änderungen vom 9. Mai 1947 (GVBl S. 74 (82)) und vom 20. März 1948 (GVBl S. 31) nicht umgestaltet worden (vgl. § 8 Ziff. 5). Hiernach befand sich Stöß, während er unmittelbar im Anschluß an die Erlangung seiner staatlichen Anerkennung als Dentist beim Kläger vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 als Assistent beschäftigt war, in einem Zeitabschnitt seines beruflichen Werdegangs, den er, sei es für die selbständige Ausübung des Dentistenberufs (§ 7 Abs. 3 der angeführten Best. vom 2.1.1942), sei es für die Zulassung als Dentist zur Kassenpraxis (§ 26 Abs. 1 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten) zurückzulegen hatte.

Die von Stöß in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 ausgeübte Tätigkeit fand aber bereits nach dem Inkrafttreten des Zahnheilkundengesetzes vom 31. März 1952 statt. Dieses Gesetz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

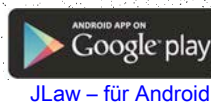
- 8 -

hatte, wie der Senat des näheren in seiner Entscheidung 3 RK 51/58 - ebenfalls vom 13. Februar 1962 - ausgeführt hat, zum Ziel, einen berufsständischen Ausgleich zwischen den Zahnärzten und den Dentisten herbeizuführen. Stöß konnte nämlich nach dem Zahnheilkundengesetz die "Bestallung als Zahnarzt" (§ 1 Abs. 1 ZHG) erhalten, sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zahnheilkundengesetzes die staatliche Anerkennung als Dentist erworben - so hier am 28. September 1953 - und an einem Fortbildungskurs nach § 8 ZHG teilgenommen hatte (vgl. § 9 Abs. 1 ZHG). Die Vorschrift des § 9 ZHG regelte den oben angeführten Ausbildungsweg für Dentisten mithin nicht grundsätzlich neu oder abweichend vom bisherigen Recht; vielmehr bestimmte das Zahnheilkundengesetz - im Sinne der "Eingliederung der Dentisten" (in den nun einheitlichen Beruf der Zahnärzte) - unter welchen Voraussetzungen nach begonnener Ausbildung die "Bestallung als Zahnarzt" erlangt werden konnte (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 ZHG). Die Mindestanforderung für eine Eingliederung, daß es sich nämlich um "Anwärter des Dentistenberufs" handelte, war in § 10 Abs. 1 ZHG dahin normiert, daß bei Inkrafttreten des Zahnheilkundengesetzes am 1. April 1952 die "ordnungsmäßige Ausbildung begonnen" haben mußte. Die in § 9 ZHG getroffene Regelung behandelt solche Anwärter, die auf dem Wege zur staatlichen Anerkennung als Dentist bereits weitere bis dahin geltende Voraussetzungen erfüllt haben; denn § 9 ZHG befaßt sich mit "Dentistenassistenten", d.h. aber mit solchen Berufsanwärtern, die bereits die vorgeschriebene dreijährige Ausbildung bei einem Dentisten und im Anschluß daran die - nicht staatliche - Dentisten-Assistenten-Prüfung abgelegt haben. Die Eingliederung von Stöß, der diese Prüfung am 30. September 1952 und mithin nach Inkrafttreten des Zahnheilkundengesetzes abgelegt hat, richtet sich somit nicht nach § 10 ZHG, sondern nach § 9 ZHG. Nach der zweiten Alternative von Abs. 1 dieser Vorschrift - Dentistenassistenten, die die Voraussetzungen zum Besuch eines Lehrinstituts für Dentisten "erfüllen" - ist hier entscheidend, daß Stöß, nach Erfüllung der Voraussetzungen zum Besuch eines Lehrinstituts (wie oben dargelegt: dreijährige Ausbildung, Dentisten-Assistentenprüfung, zwei Jahre Dentisten-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Assistentenzeit), "innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten" des Zahnheilkundegesetzes, nämlich bereits am 28. September 1953 - während das Zahnheilkundegesetz am 1. April 1952 in Kraft getreten war - die staatliche Anerkennung als Dentist erworben hat. Stöß befand sich damit in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 in einem Abschnitt seiner Ausbildung, der - auf Grund des Zahnheilkundegesetzes - mit der "Bestallung als Zahnarzt" sein Ende finden sollte. Die Erteilung dieser Bestallung war für alle Gruppen von Dentisten das erklärte Ziel des Gesetzes: nach § 8 für die bei Inkrafttreten des Zahnheilkundegesetzes bereits staatlich anerkannten Dentisten, nach § 9 ZHG für die bereits auf dem vorgeschriebenen Ausbildungsweg befindlichen Anwärter des Dentistenberufs, nach § 10 ZHG für alle "Anwärter des Dentistenberufes", die, ohne unter die Vorschriften der §§ 8, 9 ZHG zu fallen, mit der ordnungsmäßigen Ausbildung im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Zahnheilkundegesetzes bereits begonnen hatten.

Danach war jedenfalls das Berufsziel aller bei Inkrafttreten des Zahnheilkundegesetzes vorhandenen Anwärter des Dentistenberufs, Dentistenassistenten und Dentisten die Bestallung als Zahnarzt. Diese sollte künftighin die dauernde berufsmäßige "Ausübung der Zahnheilkunde" ermöglichen (§ 1 Abs. 1 ZHG). Die Ausübung der Zahnheilkunde ist aber nach § 1 Abs. 2 ZHG die "auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten" (§ 1 Abs. 2 Satz 1 ZHG). Mithin war auch die Tätigkeit von Stöß in der Zeit seiner Beschäftigung beim Kläger vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 einem vom Gesetzgeber bindend als "wissenschaftlich" erklärten Berufsziel zugeordnet. Denn wiewohl Stöß am 28. September 1953 entsprechend seinem bisherigen, vor dem Inkrafttreten des Zahnheilkundegesetzes angestrebten Berufsziel die staatliche Anerkennung als Dentist erworben hatte, war sein weiterer Berufsweg nur noch auf das Ziel gerichtet, als Zahnarzt bestallt zu werden. Dies rechtfertigt es, die hier streitige Assistenten-Tätigkeit von Stöß in gleicher Weise als versiche-



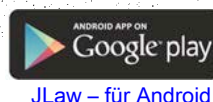
- 10 -

rungsfrei zu betrachten, wie dies nach der Grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 5448 (AN 1941, 426) für einen auf einer Hochschule vorgebildeten Zahnarzt gilt. Dem wissenschaftlichen Charakter dieser Assistentenzeit tut es, wie das BSG bereits in anderem Zusammenhang anerkannt hat, auch nicht Abbruch, daß es sich hier um eine Ausbildung "gerade im Rahmen der praktischen Arbeit" handelte (zu vgl. SozR AVG § 12 aF Bl. Aa 1 Ziff. 1). Mitentscheidend für die Beurteilung dieses Ausbildungsverhältnisses ist auch die wissenschaftliche Qualifikation des Ausbilders, wie sie bei dem beigeordneten Zahnarzt Otto gegeben war (vgl. Grunds. Entsch. Nr. 5132, AN 1937, 296). Daß Stöß die hier fragliche Assistentenzeit noch als Dentist zurückgelegt hat, vermag somit der Beurteilung dieser Zeit als wissenschaftlichen Zwecken dienend und daher versicherungsfrei nicht abträglich zu sein. Es ist somit nicht wesentlich, daß die Assistententätigkeit von Stöß zwischen seiner staatlichen Anerkennung als Dentist und seiner erst späteren Bestallung als Zahnarzt im Jahre 1955 liegt. Entscheidend ist vielmehr, daß diese Tätigkeit nach Inkrafttreten des Zahnheilkundengesetzes und mit dem Ziel, die Bestallung als Zahnarzt zu erhalten, durchgeführt worden ist. Der Senat geht insoweit von der Erkenntnis aus, daß alle Angehörigen von Heilberufen während der einzelnen Abschnitte ihrer Berufsausbildung eine Tätigkeit in dem Beruf verrichten, in dem sie laufbahnmäßig ausgebildet werden (vgl. Koch, das Berufsrecht der Zahnärzte (1955) S. 62, Erl. zu § 11 ZHG). Das war aber für Stöß der zahnärztliche Beruf. Demnach bestand auch hier ein gleiches Bedürfnis für die Befreiung der vorübergehenden Assistententätigkeit von Stöß, wie dies dem Gesetzgeber bei vorübergehender Tätigkeit von Assistenzärzten, Volkswirten und Juristen vorgeschwebt hat, wenn die vorübergehende Tätigkeit einen Teil der Ausbildung für den zukünftigen, von der Versicherungspflicht nicht erfaßten Beruf darstellt (zu vgl. Grunds. Entsch. Nr. 4596, AN 1933, 200).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Danach ist die Revision der beigeladenen BfA gegen das Urteil des LSG in Celle zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)